

**Swiss Life Funds (CH) Equity Global Protect Enhanced (CHF hedged)**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Änderung der Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Beschränkung des Anlegerkreises auf einen einzigen Anleger und die damit einhergehenden Bestimmungen. Weiter betreffen die vorgesehenen Änderungen die Aufhebung des Swinging Single Pricing (SSP) sowie die Angleichung des Wortlautes an das Kollektivanlagengesetz (KAG) und an die Kollektivanlageverordnung (KKV) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

**§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank**

Die Bezeichnung des Anlagefonds wird abgeändert und lautet neu:

Bezeichnung bisher:	Bezeichnung neu:
"Swiss Life Funds (CH) Equity Global Protect Enhanced (CHF hedged)"	"Swiss Life Funds (CH) Equity Global Protect Enhanced"

Weiter wird in § 1 Ziff. 2 eine neue Bestimmung ergänzt, damit der Kreis der Anleger auf die GastroSocial Pensionskasse ("die Anlegerin") beschränkt wird. § 1 Ziff. 2 lautet wie folgt:

"2. Der Kreis der Anleger ist auf die GastroSocial Pensionskasse mit Sitz in Aarau ("die Anlegerin") im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt."

Ausserdem sollen in § 1 Ziff. 5 die Fondsleitung und die Depotbank gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von bestimmten Vorschriften befreit werden. § 1 Ziff. 5 lautet wie folgt:

"5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

- a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes,
- b) die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu publizieren,
- c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts,
- d) die Pflicht zur Bezeichnung von Publikationsorganen.

Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht befreit."

Schliesslich wird in § 1 Ziff. 6 eine neue Bestimmung ergänzt, dass anstelle eines Prospektes die Fondsleitung neu einen Anhang mit ergänzenden Angaben erstellt. § 1 Ziff. 6 lautet wie folgt:

"6. Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag der Anlegerin ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Depotbank und die Prüfgesellschaft des Anlagefonds. Die Anlegerin hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen von der Fondsleitung zu erhalten."

### **§ 3 Die Fondsleitung**

In § 3 Ziff. 2 wird eine neue Bestimmung ergänzt und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungsanträge von Anlegern ausser der Anlegerin zurückgewiesen werden. § 3 Ziff. 2 lautet wie folgt:

"2. Die Fondsleitung weist Zeichnungsanträge von Anlegern ausser der Anlegerin, welche die Anlagen im Rahmen der Vorschriften von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages tätigt, zurück."

### **§ 5 Die Anleger**

Der Kreis der Anleger wird in § 5 Ziff. 1 auf die Anlegerin beschränkt. Durch die Beschränkung des Anlegerkreises auf eine einzige Anlegerin kann es sein, dass die bestehenden Anleger die Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllen und es zu einer Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung kommen kann. § 5 Ziff. 1 lautet neu:

"1. Der Kreis der Anleger beschränkt sich auf die GastroSocial Pensionskasse als einzige Anlegerin. Die Anlegerin ist als Vorsorgeeinrichtung nach dem Bundesgesetz über die Berufliche-, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG eine qualifizierte Anlegerin gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG.

- a) Zudem wird der Kreis der Anleger beschränkt auf die Anlegerin, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA in der gemäss Protokoll vom 23. September 2009 geänderten Fassung und in Kraft per 20. September 2019 (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April / 6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat (0% Quellensteuersatz).

Die vorgenannte Verständigungsvereinbarung zum DBA CH-USA bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von US-Quellensteuern auf Dividenden gemäss Artikel 10 Absatz 3 des DBA CH-USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, die Teilvermögen gegenüber den US-Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Artikel 10 Abs. 3 DBA CHUSA als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

- b) Ferner wird der Kreis der Anleger zusätzlich zu den Anforderungen unter § 5 Ziff. 1 Bst. a beschränkt auf die Anlegerin, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan vom 19. Januar 1971 (DBA CH-JP) sowie des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in der aktuellen bzw. gültigen Fassung, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden hat (0% Quellensteuersatz).

Das vorgenannte Protokoll zum DBA CH-JP bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA CH-JP bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, die Teilvermögen gegenüber den japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA CH-JP als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Die Anlegerin hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung bzw. der vorgenannten Voraussetzungen erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente besteht die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anlegerin die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anlegerin zu informieren und den

zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung des Anlagefonds der Anlegerin bzw. die geforderten Angaben über die Anlegerin offenzulegen."

Weiter wird die Bestimmung in § 5 Ziff. 9 zur zwangsweisen Rücknahme durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank angepasst. § 5 Ziff. 9 lautet neu:

"9. Zusätzlich können die Anteile durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Anlegerin ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Anhangs erworben hat oder hält."

## **§ 6 Anteile und Anteilsklasse**

In § 6 Ziff. 1 wird spezifiziert, dass sämtliche Anteilsklassen des Anlagefonds dem beschränkten Anlegerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. Die Bestimmung lautet neu:

"1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Anteilsklassen dem beschränkten Anlegerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes."

Weiter die Bestimmung in § 6 Ziff. 2 angepasst, indem die Schaffung, Aufhebung und Vereinigung von Anteilsklassen nicht mehr im Publikationsorgan bekannt gemacht werden, sondern mittels Mitteilung durch die Fondsleitung an die Anlegerin. § 6 Ziff. 2 lautet neu:

"2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird der Anlegerin mitgeteilt. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26."

Zudem werden die Bestimmungen in § 6 Ziff. 3 und 4 zu den Abgrenzungskriterien und zu den Anteilsklassen aufgrund der Beschränkung des Anlegerkreises in § 5 Ziff. 1 aufgehoben. Stattdessen wird eine neue Bestimmung in § 6 Ziff. 3 ergänzt, welche wie folgt lautet:

"3. Zurzeit besteht eine Anteilsklasse I-A1."

Ausserdem wird die bestehende Bestimmung zur buchmässigen Führung der Anteile mit einer Depotpflicht für die Anlegerin ergänzt. § 6 Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

"4. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anlegerin ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklasse I-A1 hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklasse I-A1 muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für die Anlegerin unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) die Anlegerin ist verpflichtet, (i) ihre Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, ihre Identität sowie Angaben über ihre Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B)

die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf die Anlegerin rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) die Anlegerin und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile der Anlegerin gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig."

Schliesslich wird die bestehende Bestimmung zum Halten einer Anteilsklasse angepasst und um eine Rücknahmeaufforderung ergänzt. § 6 Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

"5. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Anlegerin, falls und soweit sie die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 nicht bzw. nicht mehr erfüllt, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben. Leistet die Anlegerin dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen. Die Rücknahmeaufforderung ist schriftlich gegenüber der Anlegerin vorzunehmen und fordert die Anlegerin auf, Instruktionen bezüglich der Übertragung von übertragbaren Effekten und anderen Vermögenswerten durch Sachauslage und Überweisung von flüssigen Mitteln bzw. des Verkaufserlöses nicht übertragbarer Anlagen zu erteilen. Bei Fehlen der entsprechenden Instruktion werden die zu übertragenden Anlagen vorerst an eine auf die Anlegerin lautende Depot- und Kontobeziehung bei der Depotbank übertragen bzw. gutgeschrieben. Innert 20 Tagen seit Gutschrift auf dem Konto hat die Depotbank das Kontobetreffnis als Termingeld zu ihren üblichen Konditionen für Termingelder dieser Grösse zu verzinsen (sofern das Betreffnis den Mindestbetrag für die Anlage als Termingeld der Depotbank erreicht)."

### **§ 8 Anlagepolitik**

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 8 wird aufgehoben, da das Fondsvermögen nicht mehr gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert wird. Deshalb wird unter anderem auch die Bezeichnung des Anlagefonds abgeändert. Weitere Angaben zur Änderung der Bezeichnung siehe in § 1.

In § 8 Ziff. 9 wird die Bestimmung dem Wortlaut des Art. 78a KAG angeglichen. § 8 Ziff. 9 lautet neu:

"9. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher."

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Bestimmung in § 10 Ziff. 8 mit dem Verweis auf den Prospekt wird aufgehoben, da die Fondsleitung einen Antrag an die FINMA auf Befreiung der Pflicht zur Erstellung eines Prospektes gestellt hat.

### **§ 12 Derivate**

Die Bestimmung in § 12 Ziff. 8 mit dem Verweis auf den Prospekt wird aufgehoben, da die Fondsleitung einen Antrag an die FINMA auf Befreiung der Pflicht zur Erstellung eines Prospektes gestellt hat.

### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

Die Bestimmung in § 16 Ziff. 10 zum Swinging Single Pricing (SSP) wird aufgehoben, da sich der Anlegerkreis in Zukunft auf einen einzigen Anleger beschränken wird.

### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Der Satz in § 17 Ziff. 1 mit dem Verweis auf den Prospekt wird aufgehoben, da die Fondsleitung zur Erstellung eines Prospektes befreit werden soll. § 17 Ziff. 1 lautet neu:

"1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und

Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing)."

Die Bestimmung in § 17 Ziff. 2 zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen wird angepasst und ergänzt. § 17 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

"2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet."

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

In § 18 Ziff. 1 wird festgehalten, dass bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen der Anlegerin keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belastet werden. § 18 Ziff. 1 und 2 lauten neu:

- "1. Bei der Ausgabe von Anteilen werden der Anlegerin keine Ausgabekommissionen belastet.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden der Anlegerin keine Rücknahmekommissionen belastet."

### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**

Die Bestimmung in § 19 Ziff. 1 Bst. a wird angepasst. Weiter werden die Bestimmungen in § 19 Ziff. 1 Bst. b und c aufgehoben. Der Verweis auf den Halbjahresbericht wird gestrichen, da die Fondsleitung zur Erstellung eines Halbjahresberichtes befreit werden soll. § 19 Ziff. 1 lautet neu:

"1. Für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Anlagefonds zulasten des Anlagefonds stellt die Fondsleitung eine Kommission von jährlich maximal 0.15% des Nettofondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission)."

In § 19 Ziff. 2 wird der Verweis auf den Halbjahresbericht ebenfalls gestrichen, da wie erwähnt, die Fondsleitung zur Erstellung eines Halbjahresberichtes befreit werden soll. Die Bestimmung lautet neu:

"2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission)."

Schliesslich wird die Bestimmung der Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden können, an die geänderten Bestimmungen des Art. 37 Abs. 2 KKV angepasst. § 19 Ziff. 3 lautet neu:

- "3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anlegerin;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerin einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
- k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;
- n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label."

Weiter wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 6 zu der Verwaltungskommission der Zielfonds aufgehoben, da kein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt wird.

## **§ 20 Rechenschaftsablage**

Die Bestimmung in § 20 Ziff. 4 zur Veröffentlichung des Halbjahresberichtes wird aufgehoben, da wie erwähnt, da die Fondsleitung zur Erstellung eines Halbjahresberichtes befreit werden soll.

## **§ 22**

Die Bestimmungen zu den Anteilsklassen "I-A2" und "R-A3" werden gestrichen, da die Anteilsklassen aufgrund der Beschränkung des Anlegerkreises in § 5 Ziff. 1 aufgehoben werden und die bestehende Anteilsklasse I-A1 ausschüttend und nicht thesaurierend ist. § 22 Ziff. 1 lautet neu:

- "1. Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A1 wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken an die Anlegerin ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt."

### **§ 23**

Die Bestimmung zum Publikationsorgan des Anlagefonds wird abgeändert. Weiter wird die Bestimmung ergänzt, da der Anlagefonds kein Publikationsorgan mehr hat, sondern die Anlegerin mittels Mitteilung durch die Fondsleitung informiert wird. § 23 Ziff. 1 und 2 lauten neu wie folgt:

- "1. Mitteilungen an die Anlegerin erfolgen durch die Fondsleitung.
2. Gegenstand von Mitteilungen bilden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Liquidation des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anlegerin nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden."

Weiter wird die Bestimmung zur Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile nicht mehr im publiziert, sondern ist neu bei der Fondsleitung erhältlich. § 23 Ziff. 3 lautet neu:

- "3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile exklusiv Kommissionen sind bei der Fondsleitung erhältlich."

Schliesslich wird die Bestimmung in § 23 Ziff. 4 angepasst, da anstelle eines Prospektes die Fondsleitung neu einen Anhang erstellt, die Fondsleitung zur Erstellung eines Basisinformationsblatts und eines Halbjahresberichtes befreit werden soll. § 23 Ziff. 4 lautet neu:

- "4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden."

### **§ 24 Vereinigung**

In § 24 Ziff. 2 Bst. c wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen angepasst und ergänzt. § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu wie folgt:

- "2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) [keine Änderungen]
  - b) [keine Änderungen]
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
  - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder der Anlegerin belastet werden dürfen;
  - die Rücknahmebedingungen;
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e."

In den Bestimmungen in § 24 Ziff. 5 und 7 wird weiter spezifiziert, dass die Umstrukturierungen nicht mehr im Publikationsorgan bekannt gemacht werden, sondern mittels Mitteilung durch die Fondsleitung an die Anlegerin. Die Bestimmungen in § 24 Ziff. 5 und 7 lauten neu:

"5. Die Fondsleitung macht die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag gemäss den Mitteilungsvorschriften der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anlegerin darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

Anstelle einer Mitteilung im Sinne von § 26 kann die schriftliche Zustimmung der Anlegerin zur beabsichtigten Änderung treten.

6. [keine Änderungen]

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und macht der Anlegerin ohne Verzug Mitteilung vom Vollzug, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis unter Beachtung der individuellen Zustellungserfordernisse der beteiligten Anlagefonds."

Schliesslich wird die Bestimmung in § 24 Ziff. 8 angepasst, da die Fondsleitung zur Erstellung eines Halbjahresberichtes befreit werden soll. § 24 Ziff. 8 lautet neu:

"8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt."

## **§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung**

In § 25 Ziff. 4 wird spezifiziert, dass die Auflösung nicht mehr im Publikationsorgan bekannt gemacht wird, sondern mittels Mitteilung durch die Fondsleitung an die Anlegerin. Die Bestimmung lautet neu:

"4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und teilt sie der Anlegerin mit."



## § 26

In der Bestimmung in § 26 wird schliesslich spezifiziert, dass die Änderungen des Fondsvertrages nicht mehr im Publikationsorgan bekannt gemacht werden, sondern mittels Mitteilung durch die Fondsleitung an die Anlegerin. § 26 lautet neu:

"Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat die Anlegerin die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anlegerin überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind.

Anstelle einer Mitteilung kann eine vorgängige schriftliche Zustimmung zur beabsichtigten Änderung der Anlegerin treten; diese Zustimmung muss auf der Grundlage des definitiven, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Fondsvertrages erteilt werden."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 3, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 22, § 23, § 24, § 25 und § 26.

Dieser Publikationstext wird am 30. September 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 30. September 2024

### **Die Fondsleitung**

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

### **Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich